

Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar
für den Eigenbetrieb
"Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar"
vom 16.12.2008

einschließlich I. Nachtrag vom 16.12.2010
(Inkrafttreten 01.01.2011)
einschließlich II. Nachtrag vom 29.05.2013
(Inkrafttreten am 01.07.2013)

Inhaltsverzeichnis

Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb "Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar" vom 16.12.2008	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes	3
§ 2 Name des Eigenbetriebes	3
§ 3 Betriebsleitung	3
§ 4 Betriebsausschuss	4
§ 5 Rat	5
§ 6 Bürgermeister	5
§ 7 Kämmerer	5
§ 8 Personalangelegenheiten	5
§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes	6
§ 10 Wirtschaftsjahr	6
§ 11 Stammkapital	6
§ 12 Wirtschaftsplan	6
§ 13 Zwischenbericht	7
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	7
§ 15 Personalvertretung	7
§ 16 Frauenförderung	7
§ 17 Inkrafttreten	7
Bekanntmachungsanordnung	8

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen am 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 -GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 16.12.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar (im Nachfolgenden "Eigenbetrieb" genannt) wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Versorgung mit Wasser, die Abwasserbeseitigung einschl. des Niederschlagswassers, die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar**".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleiter werden vom Rat der Gemeinde Lindlar bestellt und abberufen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind, insbesondere:
 1. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
 3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 4. die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
 5. der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen,

6. die Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 50.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages. Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objektes die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 50.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten,
 7. die Erteilung der nach der VOL zu vergebenden Aufträge bis zu einer Höhe von 50.000 Euro,
 8. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 9. Abschluss von Gestattungsverträgen über die Verlegung von Wasser- und Abwasserleitungen sowie über die Einräumung von Leitungsrechten mit privaten Grundstückseigentümern,
 10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des unter Punkt II. des Wirtschaftsplanes festgesetzten Gesamtbetrages.
 11. Anordnung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges (einschl. Androhung, Festsetzung und Durchsetzung von Zwangsmitteln), Erlass von Beitrags- und Gebührenbescheiden, Heranziehung zum Kostenersatz, Untersagungen von Fehleinleitungen in die Kanalisation
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Lindlar mit der Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. (1) Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Lindlar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist er einzuladen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hauptsatzung angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Gemeinde Lindlar durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, einer Planbilanz, einer Kapitalflussrechnung und einer Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Bereich Wasserversorgung dient dem öffentlichen Wohl; er soll weder Gewinne erzielen, noch Verluste ausweisen. Die sich bei einem Jahresabschluss gegebenenfalls ergebenden Überschüsse oder Unterdeckungen sind in den Folgejahren auszugleichen.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Lindlar, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Lindlar auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Der I. Nachtrag vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Der II. Nachtrag vom 29.05.2013 tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar“ einschl. des II. Nachtrages vom 29.05.2013 wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 26. Juni 2013

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister